

**Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/
Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus/
Chóšebuz**

Überarbeitete Fassung
vom 28.03.2023



Geschäftsbereich
Jugend, Kultur
und Soziales

Fachbereich
Jugendamt

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen und Trägern der freien Jugendhilfe, jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, wie auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII, Förderung der freien Jugendhilfe, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Entsprechend § 74 Abs. 3 - 6 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Art und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt auch, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei gleich geeigneten Maßnahmen soll den Antragstellern der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Der Antragsteller verpflichtet sich und die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten/Tätigen innerhalb seines Vereins oder Verbandes, im Rahmen einer Selbstverpflichtung, am Verhaltenskodex zu beteiligen. Der Träger soll gemeinsame Fortbildungen durchführen, um die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren. Anzeichen von sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt müssen frühzeitig erkannt werden um im Verdachtsfall sensibel reagieren zu können. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit bei. Die Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Mit den in dieser Richtlinie gewählten Personen- und Funktionsbezeichnungen werden alle Geschlechter angesprochen.

1. Grundsätze zur Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

- 1.1 Auf Grundlage dieser Richtlinie fördert die Stadt Cottbus/Chósebus ganzjährige/ mehrjährige Projekte und Mikroprojekte der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.
- 1.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen von den freien und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, gemäß §§ 69 und 75 SGB VIII, sowie den ehrenamtlich verwalteten Jugendtreffs in Anspruch genommen werden.
- 1.3 Der Träger hat zu gewährleisten, dass innerhalb des Projektes die Bestimmungen des Grundgesetzes beachtet werden und nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen wird. Verfassungswidrige Darbietungen sind ausdrücklich untersagt. Darüber hinaus hat der Träger sicherzustellen, dass die mit dem Ziel des Jugendschutzes geltenden Gesetze und Bestimmungen umgesetzt und beachtet werden. Bei Verstößen oder Nichtbeachtung behält sich der Zuwendungsgeber vor, erteilte Zuwendungsbescheide zu widerrufen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurück zu fordern.
- 1.4 Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an alle Kinder ab Schuleintritt, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren in der Stadt Cottbus/Chósebus.
- 1.5 Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich sparsam verwendet werden.
- 1.6 Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich vor der Durchführung der Maßnahme, gleich welcher Art, mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen an die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Fachbereich Jugendamt, Team Jugend und Familie zu richten. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Stadt Cottbus muss als Anlage einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption der zu fördernden Maßnahme/Projekt enthalten. Eine Förderung laufender oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.
- 1.7 Der Träger hat vor Antragstellung zu prüfen, ob und in welcher Höhe finanzielle Eigenleistungen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich wird eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers vorausgesetzt. Diese kann mit Zustimmung des Zuwendungsgebers ebenfalls in nicht-monetärer Form, z. B. durch Einbringung von zur Durchführung des Projektes notwendigen und unabhängig von Zuwendungen der Stadt Cottbus/Chósebus beschafften Sachmitteln sowie Dienstleistungen ehrenamtlicher Mitarbeitenden erfolgen.

1.8 Der Zuschuss wird in Gänze oder in Teilen zurückgefordert wenn,

- der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses oder die hierzu gehörenden Unterlagen falsche Angaben enthalten, oder die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden,
- die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und nicht erfüllt werden,
- die bereitgestellten Mittel infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden.

Die jeweils aktuell geltenden Allgemeine(n) Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten.

1.9 Änderungen der beantragten Maßnahme/ des beantragten Projektes sind dem Fachbereich Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

1.10 Veranstaltungen und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse oder sportliche Ziele verfolgen, werden nicht gefördert.

1.11 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Förderung von mehrjährigen Projekten

Gefördert werden zweijährige Projekte von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie ehrenamtlich verwalteten Jugendtreffs, die im Sinne der §§ 11 - 14 SGB VIII tätig sind. Der Bewilligungszeitraum umfasst hierbei stets zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Die erstmalig mehrjährige Beantragung ist für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 möglich. Förderfähig sind Personal- sowie Sach- und Verwaltungskosten. Der Antragsteller zielt mit seinem Konzept und seinen Vereinbarungen darauf ab, dass das Projekt für mindestens den beschiedenen Zeitraum Bestand hat. Die geförderten Projekte sind Bestandteil des jährlich zu beschließenden Jugendförderplanes, gemäß § 24 des ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII.

2.1 Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind:

- anerkannte, ortsansässige Träger der freien Jugendhilfe im Leistungsbereich Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit,
- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie
- die ortsansässigen, ehrenamtlich verwalteten Jugendtreffs.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen werden jeweils für die kommenden zwei Haushaltsjahre beantragt. Bei Restmitteln eines laufenden Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit einer Beantragung innerhalb dieses Jahres. Für das zu fördernde Projekt muss der Bedarf aus der jeweils aktuellen Jugendhilfeplanung - Teilplan Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit abgeleitet werden können. Zuwendungsempfangende haben in allen Fragen, die das zu fördernde Projekt betreffen, mit dem Fachbereich Jugendamt kooperativ zusammen zu arbeiten. Die Förderung sieht eine projektgebundene Verwendung der Mittel vor. Für die geförderten Fachkräfte darf ein Zuschuss gemäß SGB II - z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV), SGB III - Arbeitsförderung sowie andere Zuwendungen aus EU-, Landes- oder Bundesmitteln weder beantragt noch in Empfang genommen werden. Die im Rahmen der Zuwendung geförderten Personalstellen sollen regelhaft einem Stellenäquivalent von mindestens 0,75 VZE entsprechen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Durch die Regelung soll grundsätzlich eine Aufsplittung auf mehrere Stellen verhindert werden. Die Vergütung der Personalstelle hat auf der Grundlage der gültigen Tarifbestimmungen zu erfolgen. Gemäß des Besserstellungsverbots der Allgemeine(n) Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) dürfen keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE) gewährt werden. Die Förderung von pädagogischem Personal in den Einrichtungen setzt voraus, dass es sich hierbei um Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII handelt. Im Einzelfall kann die Fachlichkeit projektbezogen vom Fachbereich Jugendamt geprüft und bestätigt werden.

2.3 Finanzierungsart/ -umfang

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie ist zweckgebunden und wird als Höchstbetrag festgesetzt.

Förderfähig sind insbesondere:

- Personalkosten für die eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräfte gemäß TVöD-SuE
- Honorarkosten gemäß aktuell geltender diesbezüglicher Verwaltungsvorschriften des MBS (VV Honorare MBS - VV Hon MBS)
- Sachkosten zur Umsetzung des Projektes, z. B.: Verbrauchsmaterial, Büromaterial, Fachliteratur/ Medien, pädagogisches Material, projektbezogene Ausstattungsgegenstände, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, projektbezogene Versicherungen, Reisekosten öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten, Anzeigen, etc.)
- Verwaltungs- und Regiekosten
- Miet-/ Betriebskosten (Vorlage des Mietvertrages)
- ausschließlich Lebensmittel für leistungsbezogene Angebote innerhalb der Maßnahme

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien
- Finanzinvestitionen
- Abschreibungen
- Finanzierungskosten (Zinsen, Darlehen, Agio, Disagio, Tilgungsraten etc.)
- Kalkulatorische Miete
- Baugarantiekosten
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Kauttionen
- Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten
- Gerichtskosten, mittels Kostenfestsetzungsbescheid anerkannte Rechtsanwalts-kosten, Notarkosten
- Bußgelder, Geldstrafen
- Bankgarantiekosten
- Rücklagenbildung aus der Zuwendungsfinanzierung
- Mahngebühren und Säumniszuschläge
- Bewirtungskosten und Kosten für alkoholische Getränke
- nicht projektbezogene Ausgaben

2.4 Antragsverfahren

Die Antragsberechtigten stellen einen Antrag für den im Folgejahr beginnenden zweijährigen Förderzeitraum bis zum 31.05. des laufenden Jahres im Fachbereich Jugendamt. Die zweijährige Beantragung erfolgt erstmalig im Jahr 2023. Das jeweils aktuell geltende Antragsformular kann unter www.cottbus.de herunter geladen werden oder liegt zur Abholung im Fachbereich Jugendamt bereit.

2.5 Förderkriterien

Die Maßnahmen/ Leistungen müssen:

- thematisch der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, i. S. d. §§ 11 - 14 SGB VIII, zuordbar sein,
- niedrigschwellige und zielgruppenorientierte Angebote/ Angebotszeiten aufweisen,
- die unterschiedlichen Erfahrungen sowie Lebenslagen der jungen Menschen berücksichtigen,
- auf eine aktive Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit setzen,
- zielgruppenorientiertes Ehrenamt nutzen,
- effizient und wirtschaftlich ausgerichtet sein,
- im Sozialraum bedarfsgerecht verortet sein.

Die Verwendung der Zuwendung erfolgt gemäß nachfolgender Aufteilung in die verschiedenen Kostenpositionen:

- mindestens 75 % für projektbezogene Personalkosten
- der Sachkostenanteil wird auf 20 % begrenzt
- der Verwaltungsaufwand wird auf 5 % begrenzt

Abweichungen bezüglich der Aufteilung der Kostenanteile müssen begründet werden und sind zustimmungspflichtig durch den Fördermittelgeber.

2.6 Bewilligung/ Bewilligungsverfahren

Über die Zuwendungen des Leistungsbereiches „Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit“ entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung der Zuwendungen kann widerrufen werden, wenn Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan oder auf Grund haushaltsrechtlicher Sperren nicht verfügbar sind (Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Rückgeforderte oder nicht abgerufene Mittel fließen in die entsprechenden Produkte zurück und werden im Sinne dieser Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

Der Zuwendungsbescheid gilt nur für den festgelegten Bewilligungszeitraum und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung aus. Sollten die eingegangenen Anträge das zur Verfügung stehende Budget überschreiten wird entsprechend § 74 Abs. 3-5 SGB VIII über die Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen entschieden.

2.7 Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger erhält Zwei-Monats-Abschlagszahlungen auf die Gesamtzuwendung.

Die Mittelabrufe sind jeweils bis zum 05. der Monate Januar, März, Mai, Juli, September, November im Original vorzulegen. Können Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung verbraucht werden, ist eine Verrechnung mit darauffolgenden Anforderungen vorzunehmen (vgl. ANBest-P Punkt 5). Nicht verbrauchte Mittel sind nur nach schriftlicher Aufforderung an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.

2.8 Verwendungsnachweisverfahren

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gesondert für jedes Haushaltsjahr durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger übergibt dem Fachbereich Jugendamt den Verwendungsnachweis bis spätestens **31. März des auf das jeweilige Förderjahr folgenden Jahres, soweit kein anderer Zeitpunkt im Zuwendungsbescheid genannt ist.**

Der Verwendungsnachweis umfasst:

- die detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für jedes beschiedene Projekt
- den ausführlichen Sachbericht, ggf. Zwischenbericht
- ggf. Inventarlisten, sofern Anschaffungen im Haushaltsjahr gemacht wurden
- den Nachweis über den Erhalt von EU-, Landes-, Bundes- oder weiteren Drittmitteln.

Originalrechnungsbelege sind erst nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber zu übermitteln. Zuwendungsempfangende bestätigen, dass die gewährten Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Belege sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten sind einzuräumen. Auskünfte über die beanspruchten Mittel sind zu erteilen, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem Fachbereich Jugendamt. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chóšebuz bleibt unberührt.

2.9 Verwendung von Sachgegenständen

Gegenstände, die durch Fördermittel der Stadt Cottbus/Chósebuz angeschafft wurden, sollten anderen Trägern für vergleichbare Projekte/ Maßnahmen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Durch die Zuwendungsempfangenden hat eine Inventarisierung der angeschafften Gegenstände über 150,00 € (netto) zu erfolgen. Im Rahmen der Inventarisierungspflicht und mit Abgabe des Verwendungsnachweises, ist die Inventarisierungsliste dem Jugendamt zu übermitteln. Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben wurden und nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, können durch den Zuwendungsgeber ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Entsprechend Punkt 5.5 der ANBest-P sind Zuwendungsempfangende diesbezüglich dem Jugendamt zur Mitteilung verpflichtet. Für alle Anschaffungen ab dem o. g. Einzelwert gilt der Eigentumsvorbehalt des Zuwendungsgebers für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

3. Förderung von Mikroprojekten

3.1 Gegenstand der Förderung

Mikroprojekte sind Angebote von kurzer Dauer und mit geringem Finanzierungsumfang. Die Angebote sollen die Persönlichkeitsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen fördern. Sie können allgemeine, politische, soziale, kulturelle, musische, gesundheitliche, naturkundliche und technische Bildung vermitteln. Die Angebote sollen sich an den Interessen junger Menschen orientieren, ihnen eine Orientierungshilfe bieten und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit unterstützen. Eine fachspezifische und pädagogische Leitung von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften im außerschulischen Bereich sind ebenfalls Gegenstand einer Förderung. Gefördert wird die Beschaffung von Material und technischer Mittel sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der beantragten Maßnahme stehen. Die Zweckbindung bei bezuschussten Materialien beträgt in der Regel fünf Jahre.

Gefördert werden können:

- Tagesveranstaltungen, Tagesfahrten
- Erholungs- und Freizeitmaßnahmen sowie Ferienfahrten
- Maßnahmen internationaler Jugendbegegnungen im In- und Ausland auf der Basis eines intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausches zur Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung, wenn auch der Gegenbesuch einer Jugendgruppe aus dem Ausland zeitnah (für das laufende oder kommende Jahr) vereinbart wird. Der Gegenbesuch wäre im Sinne dieser Richtlinie ebenfalls förderfähig.
- Förderung der außerschulischen Bildung, Arbeit in Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (mindestens 10 Teilnehmende)
- Förderung der Aus- und Fortbildung von Gruppenleitenden und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit bis zum 27. Lebensjahr
- Beschaffung von Material/ technischer Mittel zur Durchführung von Mikroprojekten
- Honorarkosten gem. entsprechend aktueller VV Honorare MBSJ - VV Hon MBSJ

3.2 Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind:

- die ortsansässigen Träger der freien sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 11 - 14 SGB VIII erfüllen sowie
- ortsansässige Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Wohlfahrtsverbände, die Leistungen nach §§ 11 - 14 SGB VIII erfüllen.

3.3 Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden Kinder ab dem Schuleintritt, Jugendliche sowie junge Erwachsene soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit die durch die Stadt Cottbus/Chósebuz bereits gefördert werden, erhalten keine zusätzliche Förderung i. R. von Mikroprojekten. Eine Gruppe muss mindestens aus sieben Teilnehmenden und einem Betreuenden bestehen.

Eine Betreuerin oder ein Betreuer sollte eine sozial-/ pädagogische Fachkraft sein oder eine aktuelle Jugendgruppenleitercard nachweisen können.

3.4 Höhe der möglichen Zuwendung

Für alle Mikroprojekte **im Inland** mit einer Dauer von mindestens zwei Tagen bis höchstens 14 Tagen können Zuschüsse in Höhe von bis zu **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer aus Cottbus/Chósebuz gewährt werden. Hierbei gelten An- und Abreisetag als je ein Tag. Bei Begegnungen **im Ausland** mit einer Dauer von mindestens zwei Tagen bis höchstens 14 Tagen können Zuschüsse in Höhe von bis zu **6,00 €** pro Tag und Teilnehmenden aus Cottbus/Chósebuz gewährt werden. Anfallende Fahrtkosten können in Höhe von bis zu 50 Prozent gefördert werden. Für alle Tagesveranstaltungen wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu **3,00 €** pro Teilnehmenden gewährt.

Einsparungen oder Mehreinnahmen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, führen zur Rückzahlung der Zuwendung in Höhe der Einsparung oder Mehreinnahme. Die bewilligten Mittel der Stadt Cottbus/Chósebuz werden bei Mikroprojekten zu 100 Prozent ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt vor dem Beginn der Maßnahme.

3.5 Antragsverfahren für Mikroprojekte

Die Anträge auf Förderung sind spätestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz im Fachbereich Jugendamt einzureichen.

3.6 Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid wird von der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Fachbereich Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 VwVfG) erteilt. Der Jugendhilfeausschuss wird quartalsweise durch die Verwaltung des Jugendamtes zum Stand der Beantragung, Bewilligung und Durchführung der Maßnahmen informiert.

3.7 Verwendungsnachweisverfahren

Zuwendungsempfangende übergeben den Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Fachbereich Jugendamt, zur Prüfung.

Der Verwendungsnachweis enthält:

- Das Formular Verwendungsnachweis mit der konkreten Aufstellung der Ausgaben
- Die Originalrechnungsbelege
- ausgefüllte Teilnehmendenlisten im Original gegen Rückgabe/ beglaubigte Kopie, unter Beachtung der Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Nachweis über Erhalt von Drittmitteln (z. B. EU-, Landes- bzw. Bundesmittel)

Zuwendungsempfangende bescheinigen, dass die gewährten Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Zuwendungsempfangende haben die Belege nach Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren. Darüber hinaus haben sie ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskünfte über die beanspruchten Mittel zu erteilen. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem Fachbereich Jugendamt. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebus bleibt unberührt.